

§ 4 BbgStrKV (Brandenburg) — Kreuzungen zwischen Straßen gleicher Verkehrsbedeutung

Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf Kreuzungen zwischen Straßen gleicher

Verkehrsbedeutung, die von unterschiedlichen Straßenbaulastträgern unterhalten werden, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem Baulastträger, der im allgemeinen Straßen geringerer Verkehrsbedeutung unterhält, unterhaltene Straße als kreuzende Straße gilt.

(2) Soweit verschiedene, gleichrangige

Straßenbaulastträger Kreuzungsbeteiligte an Kreuzungen von Straßen mit gleicher Verkehrsbedeutung sind, hat jeder Beteiligte die Kreuzungsanlage insoweit zu unterhalten, wie diese sich in seinem Zuständigkeitsbereich befindet, es sei denn, eine andere Vereinbarung wurde getroffen.

Zitiervorschlag: § 4 BbgStrKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStrKV/4>